

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER
FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG
MIT VERANLAGUNG IN DIE KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG
MIT DECKUNGSSTOCK NACH VAG
GEGEN EINMALERLAG**

ANHANG CFN

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Veranlagung und Veranlagungsrisiken
- § 7. Veränderungen der Fondsauswahl (Switch)
- § 8. Prämie, Steuer, Kosten und Gebühren
- § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10. Angaben zur Steuerpflicht
- § 11. Kündigung
- § 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13. Erklärungen, Wohnortwechsel
- § 14. Bezugsberechtigung
- § 15. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 16. Verjährung
- § 17. Vertragsgrundlagen
- § 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 19. Aufsichtsbehörde
- § 20. Erfüllungsort

Im Sinne besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit, haben wir in den Bedingungen auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigte Person (=Begünstigte Person)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	ist die Summe der ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile, an denen Sie durch Ihre Fondsauswahl partizipieren, sowie dem Anteil am klassischen Deckungsstock nach VAG.
Geldwert der Deckungsrückstellung	ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile mit deren jeweils gültigen Rechenwerten, sowie dem Anteil am klassischen Deckungsstock nach VAG.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der darin ausgewiesenen Fondsperformance und der angenommen Verzinsung des klassischen Deckungsstockes nach VAG.
Tarif/Geschäftsplan	Der für die jeweilige Art des Versicherungsvertrages (= Tarif) festgelegte Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen Ihres Versicherungsvertrages.
Versicherer	ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist Schuldner der Versicherungsprämie.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Ihr Vertrag ist eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene kapitalbildende Lebensversicherung gegen Einmalерlag. Das Produkt ist zum Teil eine fondsgebundene und zum Teil eine klassische Lebensversicherung. Bei Vertragsablauf leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung für den fondsgebundenen und den klassischen Teil.

Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem zum letzten Börsentag vor Vertragsablauf gültigen Rechenwert oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum erwähnten Stichtag der Börsenhandel ausgesetzt war oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern zuzüglich dem Anteil am klassischen Deckungsstock nach VAG. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Investmentfondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag (letzter Börsentag vor Vertragsablauf) für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

(2) Anstelle der fällig werdenden Versicherungsleistung kann der Versicherungsnehmer im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Möglichkeiten auch die Auszahlung einer Rente beantragen. Die Höhe der Rente bestimmt sich unter Berücksichtigung der bei Rentenzahlungsbeginn geltenden tariflichen Rechnungsgrundlagen nach dem Alter derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängig ist, der Rentenzahlungsart, der Rentenzahlungsdauer und eventuellen Zusatzvereinbarungen.

(3) Im Ablebensfall leisten wir 105% des Geldwertes der Deckungsrückstellung (Ablebensleistung). Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem zum Todestag gültigen Rechenwert oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn am Todestag der Börsenhandel ausgesetzt war oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern zuzüglich dem Anteil am klassischen Deckungsstock nach VAG. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Investmentfondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag (Todestag) für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese andere Person alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

(2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht, wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag hingegen jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, entspricht unsere Leistung dem Wert gemäß § 11 (Rückkaufswert).

(3) Bei juristischen Personen sind die vertretungsbefugten Organe zu identifizieren. Dies gilt auch für jede Person, die angibt im Namen des Versicherungsnehmers handeln zu wollen. Der Versicherungsnehmer ist gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz verpflichtet, Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

(4) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(5) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

(6) Die einmalige Prämie (Einmalерlag) wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

(7) Wenn Sie die **Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich weltweit. Hält sich die versicherte Person jedoch länger als sechs Monate ohne Unterbrechung außerhalb der Europäischen Union auf oder verlegt ihren ständigen Wohnsitz bzw. den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen außerhalb der Europäischen Union, beschränkt sich unsere Leistung in der Folge auf den Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), sofern keine andere Vereinbarung mit uns getroffen wurde.

(3) Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1). Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

(4) Wenn der Versicherungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie verursacht wurde, bzw. unmittelbar oder mittelbar durch atomare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes des Katastrophenschutzes oder vergleichbarer Einrichtungen bedarf, bezahlen wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.

(5) Bei Versicherungsfällen infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand/Unruhen auf Seiten der Aufrührer/Aufständischen/Unruhestifter oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse, leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die Prämie rechtzeitig (§ 3. Abs. 6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Veranlagung und Veranlagungsrisiken

(1) Im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages partizipieren Sie hinsichtlich des **fondsgebundenen Teils** an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds. Ihrem Vertrag wird entsprechend der von Ihnen getroffenen Auswahl aus unserem Fondsangebot eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen rein rechnerisch zugeordnet. **Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer.** Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. **Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko.** Es gibt bei dem fondsgebundenen Teil Ihrer Versicherung keine garantierten Leistungen. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung dieses Fonds zu.

(2) Beim **klassischen Teil** Ihres Vertrages erfolgt die Veranlagung in unserem Deckungsstock für die klassische Lebensversicherung nach VAG. Den darin investierten Beträgen liegt ein garantierter Rechnungszins von 0% zugrunde. Die tatsächliche Gesamtverzinsung hängt von den von uns erwirtschafteten Gewinnen ab. Sie nehmen mit dem klassischen Teil Ihrer Lebensversicherung im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen im klassischen Deckungsstock teil, wobei aufgrund der in Folge der vereinbarten Laufzeit eingeschränkten Veranlagungsmöglichkeiten zu diesem Produkt, eine Kürzung von 0,5 Prozentpunkten der im jeweiligen Jahr für den Deckungsstock nach VAG beschlossenen Gesamtverzinsung erfolgt. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Vertrag gültige Gewinnverband ist in den Antragsunterlagen und in der Polizze angeführt. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind ausschließlich die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Angesichts bestehender Zinsverpflichtungen können Lebensversicherer gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBl II Nr. 299/2015 dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen.

Bei dieser Zinszusatzrückstellung handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der VU-HZV festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist. Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 LV-GBV in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

Die beschlossenen Gewinnanteilsätze werden im Anhang zu unserem jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht. Der jeweils für das gesamte Kalenderjahr beschlossene Gewinnanteil wird auf Basis einer gleichmäßig täglichen Zuteilung über das Kalenderjahr verteilt und somit der entsprechende Teilbetrag laufend ihrem Deckungsstockanteil gutgeschrieben.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

(3) Ihre Prämie verwenden wir, nach Abzug der an das Bundesministerium für Finanzen abzuführenden Versicherungssteuer und der Kosten, zur rein rechnerischen Zuordnung von Anteilen der von Ihnen gewählten Fonds bzw. des Anteiles am klassischen Deckungsstock nach VAG. Für die rechnerische Zuordnung der Fondsanteile gilt jeweils der Rechenwert des vierten Börsentages der dem Eingang der Prämie in unserer zentralen Verwaltung folgt und immer jener Kurs, der uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt wird. Die rechnerische Zuordnung von Anteilen erfolgt am nächstmöglichen späteren Tag als angegeben, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsenhandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern.

Die genauen Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem § 8.

§ 7. Veränderungen der Fondsauswahl (Shift)

(1) Für den fondsgebundenen Teil können Sie schriftlich eine Änderung der Fondsauswahl beantragen. Ein solcher Antrag auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des vierten Börsentages, der dem Einlangen Ihres Änderungswunsches bei uns folgt oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsenhandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so kann die rechnerische Zuordnung und damit auch Änderung Ihres Vertrages erst dann erfolgen, wenn die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

(2) Wir werden pro Jahr zwei von ihnen beauftragte Shifts gebührenfrei durchführen. Für jeden weiteren Shift sind wir berechtigt, Gebühren in Rechnung zu stellen (siehe § 8 Abs. 2).

(3) Wir sind berechtigt, die Auswahl der angebotenen Fonds einseitig zu verändern. Sollten von Ihnen gewählte Fonds nicht von uns angeboten werden, können wir den Shift nicht durchführen und werden wir Sie darüber unverzüglich benachrichtigen. Bitte bedenken Sie, dass bei einem Fondswechsel eventuell Zusagen, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren gehen.

(4) Eine Fondsgesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

(5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds fällig, geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und den darauf entfallenden Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) gemäß dem in unserem Informationsschreiben enthaltenen Vorschlag neu zuordnen, solange uns kein anderer Veranlagungswunsch von Ihnen vorliegt.

§ 8. Prämie, Steuer, Kosten und Gebühren

(1) Wir verrechnen Ihnen, außer der an das Bundesministerium für Finanzen abzuführenden Versicherungssteuer, für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer Lebensversicherung (a) Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos, (b) Abschlusskosten und (c) Verwaltungskosten.

a) Risikokosten

Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (= Risikokosten) werden pauschal in Prozent der Prämie inklusive Versicherungssteuer bemessen. **Der für Ihren Vertrag geltende Prozentsatz ist in der Produktbeschreibung des Antrages bzw. in der Polizze, jeweils unter dem Punkt "Kostenvereinbarung", welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.**

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. bzw. für gewünschte Zusatzrisiken können wir Risikozuschläge bzw. Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

b) Abschlusskosten

Einmalige Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Verrechnung erfolgt durch Abzug von Ihrer Nettoprämie, das ist die Prämie exklusive Versicherungssteuer.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung des Antrages bzw. der Polizze, jeweils unter dem Punkt "Kostenvereinbarung" welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

c) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten bemessen sich in Prozent der Prämie inklusive Versicherungssteuer.

Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung des Antrages bzw. der Polizze, jeweils unter dem Punkt "Kostenvereinbarung" welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind.

Das sind insbesondere Gebühren für das Ändern der Veranlagung (Switch/Shift), Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizze, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise sowie nachträgliche Bearbeitung einer Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung oder eine Änderung des Polizzinhalts. Diese Gebühr beträgt EUR 20,-, ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaublich Index gegenüber dem 1.1.2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer Serviceline erfragen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Mahngebühren zu verlangen. Diese sind mit einem Gesamtausmaß für alle Mahnstufen (derzeit EUR 21,-) begrenzt. Die aktuelle Höhe können Sie jederzeit bei unserer Serviceline erfragen. Wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Forderungseinziehung beauftragt gehen sämtliche beim Rechtsanwaltsbüro anfallenden Kosten (lt. Bestimmungen der RATG, Allgemeine Honorarkriterien AHK in der jeweils gültigen Fassung) zu Lasten der schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Die verrechneten Kosten müssen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

Auch werden wir Kosten in Rechnung stellen, die sich durch Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen oder gesetzlicher Abgaben ergeben.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir insbesondere die Übergabe der Polizze und Identitätsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.

(2) Das konkrete Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so wird die Versicherungsleistung erst und nur soweit fällig, als die Fondsanteile an denen Sie partizipieren tatsächlich veräußert werden können.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (bezugsberechtigte Person(en)) erbringen wir, nachdem uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen können. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 10. Angaben zur Steuerpflicht

(1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, bekannt zu geben, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Wohnsitze,
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
- (v) Steueridentifikationsnummer,
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugebern.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist er verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere: Änderungen der beherrschenden Person im Sinne von § 92 GMSG, BGBl I 16/2015 und Art 1 lit ee) des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015) zu informieren.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 11. Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres auf den Monatsschluss mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert, der sich wie folgt errechnet:

Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) abzüglich eines Abschlages von 1% und einer allfälligen nachträglichen Versicherungssteuer.

Die sich aus unterschiedlichen Annahmen über die Performance ergebenden Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der Modellrechnung (siehe § 1) des Antrages bzw. dem entsprechenden Polizzenanhang.

(2) Bewertungsstichtag

Für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung bei Rückkauf gilt der Rechenwert des letzten Börsentages des Monats, sofern die entsprechende Willenserklärung bis zum 20. des laufenden Monats bei uns eingegangen ist. Erreicht uns die Willenserklärung erst nach dem 20. des laufenden Monats gilt der Rechenwert des letzten Börsentages des darauf folgenden Monats. Dies kann sich auf einen nächstmöglichen späteren Tag verschieben, wenn dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern.

Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem gültigen Rechenwert. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 10 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so wird die Versicherungsleistung erst und nur soweit fällig, als die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

(3) Bitte beachten Sie,

- dass eine Kapitalentnahme innerhalb von 10 Jahren eine Versicherungssteuernachzahlung zur Folge hat und Erträge nach § 27 Abs 1 Z 6 EStG besteuert werden.
- dass bei vorzeitiger Kapitalentnahme eventuell Zusagen, die im Rahmen des Anlageproduktes (Fonds) abgebildet sind, verloren gehen.
- dass eine Rückzahlung der einbezahlten Prämien nicht möglich ist.

§ 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13. Erklärungen, Wohnortwechsel

(1) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung oder Kündigung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie hingegen Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen gegenüber Ihnen die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftsänderung verständigt haben (sofern die elektronische Verständigung möglich war). Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

§ 14. Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt (begünstigt) ist (siehe § 1). Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam sobald sie uns angezeigt worden sind.

(2) Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizze auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizze uns seine Berechtigung nachweist. Mit Ausstellung einer Letztstandspolizze verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 15. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)

(1) Wenn Sie den Verlust der Polizze anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizze ausstellen (siehe § 8 Abs 2).

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 16. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 17. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die mit den von uns angenommenen Vertragsinhalten versehene Polizze samt Anlagen, die der Polizze beiliegende Modellrechnung (siehe § 1), der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

§ 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere-Stadt.

§ 19. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde jederzeit überprüfbar.

§ 20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.